



Kreissparkasse Göppingen
 Marktstraße 2
 73033 Göppingen
 USt-IdNr. DE 145 469 311

Selbstauskunft für Rechtsträger für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA

Firmenname und Anschrift des Rechtsträgers

Personennummer, Depotnummer(n) oder Konto/Konten

Gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung erheben wir mit diesem Formular Daten und verarbeiten diese und melden ggf. jährlich Daten an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das diese an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Gemeldet werden die erforderlichen Kundendaten, Steueridentifikationsnummern sowie Konto- und Depotnummern, Kontosalden sowie gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Bei Verweigerung zur Abgabe dieser Selbstauskunft werden Ihre Konten für FATCA-Zwecke als „undokumentiert“ an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Dies hat ggf. steuerliche Folgen für Sie, zu denen Sie im Zweifel Ihre(n) steuerliche(n) Berater(in) zu Rate ziehen sollten. Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte des oben bezeichneten Rechtsträgers zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch oder zu FATCA.

Teil I – Erklärung zum Steuerstatus und der Art des Rechtsträgers

Bitte beantworten Sie in **jedem Fall** die **beiden** nachfolgenden Fragen (Zutreffendes bitte ankreuzen).
 Erläuterungen finden Sie auf den letzten beiden Seiten dieses Formulars.

- 1) Der oben bezeichnete Rechtsträger ist in mindestens einem anderen Staat als Deutschland steuerlich ansässig*) Ja Nein
 oder wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder nach dem Recht der USA gegründet.

*) Unter Berücksichtigung des nationalen Steuerrechts und internationaler Vereinbarungen (insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen).

Wenn Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, dann geben Sie bitte nachfolgend das Land/die Länder der steuerlichen Ansässigkeit an sowie – sofern für das jeweilige Land möglich – die dazugehörige(n) Steuer-Identifikationsnummer(n) (TIN):

Land: _____ Steuer-Identifikationsnummer (TIN): _____

Land: _____ Steuer-Identifikationsnummer (TIN): _____

Land: _____ Steuer-Identifikationsnummer (TIN): _____

Wenn der Rechtsträger in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet wurde, dann füllen Sie bitte ergänzend ein Formular W-9 der US-Steuerbehörde (<http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf>) aus und fügen Sie dieses unterschrieben dieser Selbstauskunft bei.

- 2) Der oben bezeichnete Rechtsträger

ist ein aktiv tätiges Unternehmen oder gilt aus einem sonstigen Grund als sog. „Aktiver Rechtsträger“ (siehe Erläuterung Nr. 6).

Als „aktiv“ gilt ein Rechtsträger zum Beispiel, wenn weniger als 50 % seiner Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr passive Einkünfte gewesen sind. Außerdem müssen weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, solche Vermögenswerte gewesen sein, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Unter passiven Einkünften sind dabei insbesondere Dividenden, Zinsen, Dividenden oder Zinsen ersetzende Zahlungen, Mieten und Lizenzgebühren (mit Ausnahme von Mieten und Lizenzgebühren, die aus einer gewerblichen Handels- oder Geschäftstätigkeit stammen, welche – mindestens zu Teilen – durch eigene Arbeitnehmer erzielt wurden), Renten, Gewinnüberschüsse aus Währungsgeschäften und Transaktionen mit Derivaten, sonstige Gewinnausschüttungen und Einkünfte aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die zur Erzielung passiver Einkünfte dienen, zu verstehen. Sofern eine eindeutige Einstufung als aktiv oder passiv nicht möglich ist, sollten Sie Ihre(n) steuerliche(n) Berater(in) kontaktieren;

oder

ist ein börsennotiertes Unternehmen oder ein verbundener Rechtsträger eines solchen börsennotierten Unternehmens. D. h. die Aktien des Rechtsträgers werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;

oder

ist ein staatlicher Rechtsträger (siehe Erläuterung Nr. 7) oder eine internationale Organisation (siehe Erläuterung Nr. 8) oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;

oder

ist ein „Passiver Rechtsträger“ (siehe Erläuterung Nr. 9). *Bitte füllen Sie ergänzend Teil II aus;*

oder

ist ein Finanzinstitut (siehe Erläuterung Nr. 11). *Bitte füllen Sie ergänzend Teil III aus.*

manuell

Teil II – Erklärung für „Passive Rechtsträger“ und bestimmte Investmentunternehmen

Der oben bezeichnete Rechtsträger (Zutreffendes ankreuzen)

- wird **nicht** durch Personen mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit beherrscht (siehe Erläuterung Nr. 10) oder
- wird durch mindestens eine natürliche Person mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit beherrscht. Bitte machen Sie weitere Angaben zu der/den beherrschende(n) Person(en) mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit:

Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	steuerlich ansässig in	Steuer-Identifikationsnummer (TIN)
			1.	
			2.	
			3.	
			1.	
			2.	
			3.	
			1.	
			2.	
			3.	
			1.	
			2.	
			3.	

Teil III – Erklärung für Finanzinstitute

Als Finanzinstitut beantworten Sie bitte die **beiden** nachfolgenden Fragen:

- 1) Der oben bezeichnete Rechtsträger ist (Zutreffendes ankreuzen)
- ein Einlage- oder Verwahrinstitut oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft,
 - ein Investmentunternehmen, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist und das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird. Bitte füllen Sie ergänzend **Teil II** aus.
 - ein anderes Investmentunternehmen als das zuvor genannte.
- 2) Der oben bezeichnete Rechtsträger ist (Zutreffendes ankreuzen)
- ein an FATCA teilnehmendes Finanzinstitut („Participating FFI“) oder ein Finanzinstitut eines Abkommensstaats („Reporting Model 1 FFI“ oder „Reporting Model 2 FFI“) oder ein FATCA-konformes Finanzinstitut („Deemed-Compliant FFI“) oder ein ausgenommenem wirtschaftlich Berechtigter („Exempt Beneficial Owner“); und
 - das Finanzinstitut ist beim IRS registriert. Die GIIN lautet: _____
- oder**
- ein an FATCA nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) oder ein Finanzinstitut eines Partnerstaats, das als NPFFI behandelt wird.

Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, etwaige Änderungen dieser Angaben der Sparkasse mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitzuteilen. Etwaige Änderungen sind bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem welches Datum später eintritt, mitzuteilen. Über eine mögliche Meldung von Daten an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern und an die zuständige ausländische Steuerbehörde wurde informiert. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann gem. § 28 Abs. 1a FKAutG mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

Ort, Datum

Zur sparkasseninternen Bearbeitung

Erklärung entgegengenommen (User, Hz, Datum)	plausibilisiert (User, Hz, Datum)	erfasst (User, Hz, Datum)
17.01.2023 Reiner Gunzenhauser		

Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger für den zwischenstaatlichen, automatischen Informationsaustausch:

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Begriffsbestimmungen des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

1. **AEOI:** Automatic Exchange of Information; Automatischer steuerlicher Informationsaustausch zwischen Teilnehmerstaaten auf Basis multi- oder bilateraler Abkommen, denen ein OECD-Standard zu Grunde liegt. Informationsaustausch ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.
2. **FATCA:** Foreign Account Tax Compliance Act; US-amerikanische Regelungen zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots.
3. **Rechtsträger:** Eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.
4. **Steuerliche Ansässigkeit:** Die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers richtet sich generell nach den lokalen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern oder Gebieten. Diese lokalen Rechtsvorschriften weichen in Bezug auf die Behandlung von Personengesellschaften voneinander ab. In einigen Ländern und Gebieten werden Personengesellschaften als steuerpflichtige Personen behandelt. In anderen dagegen als sog. „steuerlich transparente Rechtsträger“.

Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Der „Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung“ ist der Ort, an dem die wesentlichen wirtschaftlichen und geschäftspolitischen Entscheidungen getroffen werden, die für die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers zwingend notwendig sind. Ein Rechtsträger kann zwar mehrere Sitze der Geschäftsleitung haben, aber es kann immer nur ein „tatsächlicher Sitz der Geschäftsleitung“ existieren.

5. **Steuer-Identifikationsnummer:** Nicht alle Staaten vergeben eine Steuer-Identifikationsnummer an die Steuerpflichtigen (daher keine Pflichtangabe). Bitte vergewissern Sie sich, ob in dem Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Steuer-Identifikationsnummern im Einsatz sind und ob Sie die korrekte Nummer angegeben haben. Bei fehlerhaften Angaben kann es ggf. zu entsprechenden Nachfragen durch die Steuerverwaltung des betreffenden Landes kommen. Bei US-Rechtsträgern ist die Steuer-Identifikationsnummer (TIN) in der Regel identisch mit der sogenannten „Employer Identification Number“.
6. **Aktiver Rechtsträger:** Ein Rechtsträger, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
 - b) Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Ein Rechtsträger erfüllt die Kriterien für diesen Status nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument ist, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
 - c) (Diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung.)
Der Rechtsträger betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben. Er legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben.
 - d) Der Rechtsträger war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
 - e) Die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind. Ferner erbringt der Rechtsträger keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Maßgeblich ist hierbei, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
 - f) Der Rechtsträger erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 1. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder – *nur für AEOI-Zwecke* – er ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 2. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 3. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 4. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands und
 5. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.

7. **Staatlicher Rechtsträger:** Die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates, wobei es sich unter anderem um einen Gliedstaat, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates, einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Ein staatlicher Rechtsträger besteht aus den wesentlichen Instanzen, den beherrschten Rechtsträgern und den Gebietskörperschaften eines Staates. Eine wesentliche Instanz eines meldepflichtigen Staates bedeutet, unabhängig von ihrer Bezeichnung, eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt.

Darüber hinaus werden kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts als staatliche Rechtsträger für FATCA/AEOI eingestuft. Hierzu zählen insbesondere evangelische Landeskirchen, katholische (Erz-)Diözesen, evangelische sowie katholische Pfarrgemeinden und jüdische Kultusgemeinden.

Als staatliche Rechtsträger sind generell Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen (z. B. Behörden, Universitäten, staatliche Schulen, gesetzl. Krankenkassen) sowie auch Zusatzversorgungs- und Versorgungskassen des öffentlichen Dienstes.

8. **Internationale Organisation:** Eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Eine internationale Organisation umfasst eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer übernationalen Organisation, die hauptsächlich aus Regierungen besteht, mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

9. **Passiver Rechtsträger:** Ein Rechtsträger,

- a) der kein Aktiver Rechtsträger ist oder
- b) *für AEOI-Zwecke* – bei dem es sich um ein Investmentunternehmen nach Nr. 12 b) handelt, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist oder
- c) *für FATCA-Zwecke* – bei dem es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.

10. **Beherrschende Person:** Die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Als Beherrschende Person bzw. wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt:

- a) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- b) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:
 - 1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
 - 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
 - 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
 - 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
 - 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

11. **Finanzinstitut:** Ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Für weitere Details zu diesen Begrifflichkeiten und den verschiedenen Ausprägungen der Finanzinstitute verweisen wir auf die entsprechenden Definitionen und Bestimmungen der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

12. **Investmentunternehmen:** Ein Rechtsträger,

- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
 - individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder
- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar und ersetzen diese auch nicht. Bitte wenden Sie sich zur Bestimmung der Steuerpflicht des Rechtsträgers ggf. an Ihre(n) steuerliche(n) Berater(in).